AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 11 | FREITAG, DEN 6. FEBRUAR | 2015

Inhalt:

	Seite
Hamburger Gründachförderung – Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünung auf Gebäuden –	233
Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) über die Zulassung von Dachwerbeträgern (TAXi-AD) an Taxen	240
Einleitung eines Enteignungsverfahrens	241
Einleitung eines Enteignungsverfahrens	242
Einleitung eines Enteignungsverfahrens	242
Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 35 (Wohnungsbau an der Vogelweide)	243
Öffentliche Auslegung eines Verordnungsentwurfs	243
Siebte Änderung der Satzung der HSH Finanzfonds AöR	243
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	244

BEKANNTMACHUNGEN

Hamburger Gründachförderung

– Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünung auf Gebäuden –

Gültig ab 23. Januar 2015

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung?
2. Wer kann Anträge stellen?
3. Welche Maßnahmen werden gefördert?
4. Wie sind die Förderkonditionen?
4.1 Einmaliger Zuschuss
4.2 Grundförderung
4.3 Fertigstellungspflege
4.4 Zuschläge
4.5 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU
4.6 Maximale Förderung für Privatpersonen
5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?
6. Welche Rechtsgrundlage gilt?
7. Wo kann man die Förderung beantragen?

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren?
1.1 Antragstellung
1.2 Bewilligung
1.3 Verwendungsnachweis
1.4 Anforderung und Auszahlung
2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?
2.1 Allgemeine Anforderungen
2.2 Durchwurzelbare Aufbaudicke
2.3 Nettovegetationsfläche
2.4 Durchwurzelungsschutz/Schutzlage für die Dachabdichtung
2.5 Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)
2.6 Umweltfreundliche Materialien
2.7 Fertigstellungspflege
3. Empfehlungen & Hinweise
3.1 Substrat und Artenvielfalt
3.2 Bepflanzung
3.3 Pflege der Dachbegrünung
3.4 Dachbegrünung und solare Energiegewinnung
3.5 Tragfähigkeit
3.6 Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung
4. Weitere Fördermöglichkeiten
5. Beratung
6. Weiterführende Informationen
7. Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf
8. Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe

1. **Was ist das Ziel der Förderung?**

Gefördert wird der Bau von Dachbegrünung auf Gebäuden in Hamburg.

In vielen Metropolen der Welt werden grüne Dächer als ein Stück Lebensqualität erkannt, die das Leben in der Stadt attraktiver machen. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima, verbessern die Naturvielfalt, sind gut kombinierbar mit solarer Energiegewinnung und werten das Stadtbild auf. Grüne Dächer erschließen neue Räume zur Freizeitnutzung und Erholung.

Dachbegrünungen helfen auch, Extreme des städtischen Klimas sowie den städtischen Wasserhaushalt auszugleichen und dienen der Anpassung an den Klimawandel und seinen Folgen für die Stadt. Regenwassermanagement beginnt an dem Ort, an dem Niederschläge anfallen – auf dem Dach. Vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenz in der „Wachsenden Stadt" können durch Dachbegrünung auf vorhandenen Dächern und auf Neubauten Flächenpotenziale für den Regenwasserrückhalt gewonnen werden. Aufwendungen für die Dachbegrünung (Investition und Unterhaltung) können zu Einsparungen bei Flächen, teuren Rückhaltebauwerken als auch großen Rohrquerschnitten bei der Regenentwässerung am Boden führen.

Die Lebensdauer der Dachabdichtung ist bei begrünten Dächern zumeist doppelt so lang wie bei einem konventionellen Flachdach. Aufgrund der extremen Umwelteinflüsse auf dem Dachstandort, die das Abdichtungsmaterial schnell altern lassen, halten nackte oder bekieste Flachdächer im Schnitt nur 15-25 Jahre. Auf begrünten Dächern sorgen Vegetations- und Substratschicht für einen nachhaltigen Schutz der darunterliegenden Dachabdichtung.

Aufgrund der Rückhaltefunktion des Gründachs kann mit einer Dachbegrünung außerdem Geld gespart werden. Die in Hamburg fällige Niederschlagswassergebühr für Dachflächen wird mit einer Dachbegrünung ab 5 cm um 50 % gemindert.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zunehmende Anzahl begrünter Dächer den temporären Wasserrückhalt auch bei Starkregenereignissen, die klimaökologischen Verhältnisse und die Biotop- und Artenvielfalt zu verbessern sowie Kombinationen mit solarer Energiegewinnung und neue Räume zur Freizeitnutzung und Erholung in der kompakten Stadt zu schaffen.

2. **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Hamburg.

3. **Welche Maßnahmen werden gefördert?**

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Herstellung von Dachbegrünung auf Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden im gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 30°). Förderfähig sind alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. bei der nachträglichen Einrichtung des Wurzelschutzes und der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen;
- die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen und der verbindlichen Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau" (FLL Richtlinie Dachbegrünung);
- freiwillige Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen);
- Dachbegrünungen ab einer Mindestgröße von 20 m² Nettovegetationsfläche (ca. Carportgröße);
- mindestens 8 cm durchwurzelbare Aufbaudicke bei Dachbegrünungen auf:
  - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand),
  - Garagen/Carports (Neubau und Bestand),
  - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden,
  - sonstigen Gebäuden.
- mindestens 12 cm durchwurzelbare Aufbaudicke beim Neubau von
  - Wohngebäuden,
  - Bürogebäuden,
  - und sonstigen Gebäuden.
- Vorhaben, durch die eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt wird;
- Eigenleistungen bei Nachweis einer Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt (Gesellenbrief/Diplom oder gleichwertig) mit 60 % der Materialkosten für eine Nettovegetationsfläche von bis zu 100 m².

Dächer mit Freiraumnutzung (z. B. Gemeinschafts- oder Sportflächen auf dem Dach) werden in dem Maße gefördert, wie ihre Retentionsleistung einer einfachen Intensivbegrünung entspricht (Abflussbeiwert von mindestens 0,3) und sie eine Nettovegetationsfläche (Begriffsdefinition im Anhang) von mindestens 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist vom Planer zu bestätigen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohner oder Angestellten nutzbar sein und mindestens 4 Wohneinheiten oder 10 Beschäftigte nachweisen.

In Rahmen flankierender Einzelfallprüfungen sind folgende Maßnahmen besonders förderungswürdig und erhalten Zuschläge:

- Vorhaben im Bereich der inneren Stadt und eines gesondert abgegrenzten Bereiches in Bergedorf (s. Karte im Anhang und http://www.hamburg.de/gruendach/karte/);
- Maßnahmen, die die Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit bei Bestandsbauten verbessern;
- Dachbegrünungen, wenn sie in Verbindung mit dem Aufbau von solarer Energiegewinnung (weitere Informationen hierzu im Anhang) auf Dächern stehen;
- Maßnahmen, die die Abflussverzögerung von Regenwasser erhöhen und der Kappung der Spitzen von Starkregenereignissen dienen.

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus, zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Schichtdicke oder die öffentliche Zugänglichkeit, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann im

Rahmen einer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung durch den Fördermittelgeber eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil pro cm durchwurzelbare Aufbaudicke (Begriffsdefinition im Anhang) ohne Sockelbetrag förderfähig.

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird neben individuell entwickelten Begrünungen für die Extensivbegrünung eine „Hamburger Naturdach" Pflanzenmischung zur Ansaat vorgeschlagen. Des Weiteren finden Sie unter folgendem Link (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) auch für die einfache Intensivbegrünung einen Pflanzenlistenvorschlag mit hohem Blühaspekt (siehe auch Hinweise im Anhang).

Nicht gefördert werden:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung),
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (außer bei Dächern mit Freiraumnutzung),
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände,
- nachträgliche Arbeiten,
- Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie,
- Sanierungen vorhandener Gründächer, wenn sie aus einer baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgabe resultierten.

Die Fördermittel werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) bewilligt und ausgezahlt. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

4. **Wie sind die Förderkonditionen?**

4.1 Einmaliger Zuschuss

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss, wobei sich die Förderhöhe aus einer Grundförderung, der Förderung der Fertigstellungspflege sowie ggf. weiteren Zuschlägen zusammensetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000,– Euro je Maßnahme inklusive der gewährten Zuschläge.

4.2 Grundförderung

Die Grundförderung beträgt 6,– Euro/m² Nettovegetationsfläche plus 0,50 Euro/m² für jeden cm durchwurzelbare Aufbaudicke, bis maximal 50 cm.

4.3 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege gemäß der FLL Richtlinie Dachbegrünung wird bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat, in Höhe von 50 % der Pflegekosten/m² Nettovegetationsfläche gefördert. Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen.

4.4 Zuschläge

Zuschläge werden nach Einzelfallprüfungen bei folgenden Fällen erteilt und können additiv pro Quadratmeter gewährt werden:

- Bei Maßnahmen in der Inneren Stadt (bis zur äußeren Grenze des 2. Grünen Rings) sowie im Innenbereich von Bergedorf (s. Karte im Anhang sowie unter http://www.hamburg.de/gruendach/karte/) erhöht sich die Grundförderung um 15 %.
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit von Dächern bei bestehenden Gebäuden im Zusammenhang mit einer Begrünung beitragen, werden mit 100 %, jedoch maximal 5,– Euro/m² Nettovegetationsfläche und Fläche der Brandschutzstreifen, gefördert.
- Extensivbegrünungen in Kombination mit solarer Energiegewinnung werden mit 100 % des Mehraufwands für die Befestigung der Anlage bis maximal 5,– Euro/m² Bruttokollektorfläche/-modulfläche gefördert. Die Hinweise bezüglich der Aufstellung von Solarmodulen (s. Anhang) sind zu beachten.
- Technisch-konstruktive Elemente (z. B. Auslaufkappe über dem Abfluss, Retentionsdrossel, Anstau-Dachabläufe), die der Erhöhung der Abflussverzögerung und insbesondere der Kappung der Spitzen der Starkregenereignisse dienen und, die die von Hamburg Wasser sowie den Unteren Wasserbehörden der Bezirksämter gestellten Anforderungen an den zusätzlichen Wasserrückhalt und die Entleerungszeit einhalten, werden mit 50 % der zusätzlichen Kosten für die technisch-konstruktive Elemente jedoch maximal 2,– Euro/m² Nettovegetationsfläche gefördert. Der Rückhalt darf nicht zu Lasten der standortgerechten Art der Begrünung gehen.
- Bei Dächern mit Freiraumnutzung wird der Anteil der Nettovegetationsfläche entsprechend der Grundförderung gefördert. Die Fläche der Freiraumnutzung wird mit 14,– Euro/m² gefördert, wenn sie der Retentionsleistung einer einfachen Intensivbegrünung mit dem Abflussbeiwert von mindestens 0,3 entspricht. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist vom Planer zu bestätigen.

4.5 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU

Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Art. 36 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).[1] Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei kleinen Unternehmen 60 %, bei mittleren Unternehmen 50 % und bei Großunternehmen 40 %.

Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Art. 36 Abs. 5 AGVO.

Hierzu hat der Investor die Investitionskosten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) mitzuteilen und nachzuweisen. Die so nachgewiesenen Kosten bilden die Grundlage für die Zuschussberechnung. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderungsfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26.06.2014.

4.6 Maximale Förderung für Privatpersonen

Für Privatpersonen liegt die maximale Förderung bei 60 % der förderfähigen Investitionskosten.

5. **Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

5.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2 Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind für die Förderrichtlinie Dachbegrünung verbindlich und damit Voraussetzung für die Bewilligung der in der Förderrichtlinie genannten Fördermittel.

5.3 Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

5.4 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Dachbegrünung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Dachbegrünung entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die bewilligende Stelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

5.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

5.6 Die IFB Hamburg, die BSU und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragsteller gestatten den genannten Parteien außerdem die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos sowie der eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn ist nach dessen Zustimmung möglich.

5.7 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Der Antragsteller hat die Dachbegrünung für die Dauer von mindestens 15 Jahren zu pflegen und zu erhalten und es der IFB Hamburg schriftlich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, das Grundstück ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern.

5.8 Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. die Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Eine Prüfung, ob z. B. eine Baugenehmigung erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.

5.9 In Einzelfällen können mit Zustimmung der BSU – Amt für Landes- und Landschaftsplanung Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

5.10 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. **Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26.06.2014, erlassen.

Diese Förderrichtlinie erfasst Umweltschutzbeihilfen nach Artikel 2 Nr. 101 AGVO und erstreckt sich auf Investitionen im Sinne des Artikels 36 AGVO.

In Bezug genommene Gesetze und Verordungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

7. **Wo kann man die Förderung beantragen?**

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040 / 2 48 46 - 103, Telefax: 040 / 2 48 46 - 432
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach
telefonischer Absprache – in der Zeit von:
Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hamburg, den 23. Januar 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 233

ANHANG

1. **Wie ist das Verfahren?**

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) einzureichen. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular (u. a. Pläne und Kostenermittlung). Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnungen,
- Aufmaß,
- Abnahmeprotokoll oder Bautagebuch (nicht bei Eigenleistung),
- Nennung der verantwortlichen Bauleitung,
- Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege,
- digitale Fotos von der Maßnahme aus denen u.a. der Schichtaufbau ersichtlich ist (per E-Mail).

Bei kleineren Maßnahmen (z. B. Carports) kann die Vorlage der Nachweise reduziert werden.

1.4 Anforderung und Auszahlung

Die Baumaßnahmen müssen spätestens zwei Jahre nach Erlass des Bewilligungbescheids fertiggestellt werden. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, nach dem Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene Pflanzendecke bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Das verwendete Substrat bei Extensivbegrünungen darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinie zu beachten wie z. B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz, insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkelt der Windverfrachtung zu bedenken.

2.2 Durchwurzelbare Aufbaudicke

Die Förderrichtlinie bezieht sich bei den verschiedenen Begrünungsarten und Vegetationsformen auf die durchwurzelbare Aufbaudicke der Vegetationstragschicht und der durchwurzelbaren Dränschicht (s. Abbildung). Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen.

Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die Dränage- und Filterfunktion übernimmt. Dächer mit einem Dachgefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschichtbegrünung vorgesehen werden.

Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten Vegetationstragschicht, Filterschicht und Dränschicht je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet oder bestehen aus kombinierten Schichten.

Die Dränschicht führt das Niederschlagswasser ab, damit keine Staunässe entsteht, kann das Wasser kontrolliert zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelbaren Raum vergrößern. Sie kann aus natürlichen Mineralstoffen (z. B. Kiese, Lava) oder synthetischen Mineralstoffen (Blähton, Blähschiefer, Recyclingstoffe) bestehen. Für Dränschichten werden auch Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten verwendet.

Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss strukturstabil ausgebildet sein, darf also nicht einsacken. In der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden Werte für den Anteil organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind die Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder von schadensfreien Recyclingstoffen wie Ziegelbruch mit Zuschlägen an organischer Substanz und Ton.

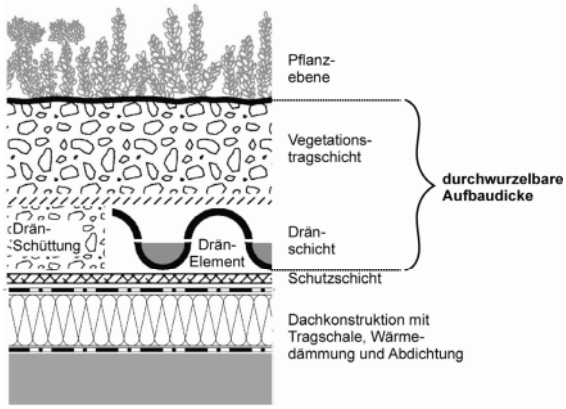

Quelle: DDV

2.3 Nettovegetationsfläche

Entsprechend der FLL Richtlinie Dachbegrünung werden bei der Nettovegetationsfläche Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Hiervon ausgenommen sind Dächer mit Freiraumnutzung als Gemeinschaftsanlage oder mit öffentlicher Zugänglichkeit. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.

2.4 Durchwurzelungsschutz/Schutzlage für die Dachabdichtung

Bei allen Bauweisen ist zusätzlich eine Schutzlage für die Dachabdichtung sowie ein Durchwurzelungsschutz erforderlich. Der Durchwurzelungsschutz kann durch eine zusätzliche Wurzelschutzschicht oberhalb der Dachabdichtung oder bei entsprechender Eignung durch die Dachabdichtung selbst erfolgen. Als Kriterium für den Durchwurzelungsschutz gelten die Prüfverfahren der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftbau e.V. (FLL) bzw. die DIN EN 13948.

2.5 Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)

Aufgrund der extremen Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse sind nur Pflanzenarten geeignet, die längere Feuchtigkeits- und Trockenphasen, hohe Temperaturen sowie Frost vertragen können. Die sehr niedrig wachsenden Arten wie Sedum sind insbesondere für Substrathöhen unter 10 cm geeignet, über 10 cm gedeihen Kräuter- und Gräserarten zuverlässig.

2.6 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Dachbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten. Die Dachbegrünung ist auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Nicht verwendet werden dürfen Dachabdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.

2.7 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist in der FLL Richtlinie zur Dachbegrünung sowie in DIN 18916 und DIN 18917 definiert und in den beschriebenen Leistungen auf Intensivbegrünungen übertragbar. Die Pflegemaßnahmen sind objektbezogen vorzugeben und durchzuführen. Eine Herbizidanwendung ist nicht zulässig.

3. **Empfehlungen & Hinweise**

Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten wird empfohlen, mit der Planung Landschaftsarchitekten, die im Besonderen für die fachgerechte Planung und verantwortliche Bauleitung von Dachbegrünungen qualifiziert und bei der Durchführung erfahren sind, und mit der Ausführung Fachfirmen zu beauftragen sowie die Unterhaltung der Dachbegrünung mittels langfristigen Pflegeverträgen von Fachfirmen durchführen zu lassen.

Es wird empfohlen, VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Teil C als Vertragsbestandteil mit den ausführenden Betrieben zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass 2012 mit der Niederschlagswassergebühr/gesplitteten Abwassergebühr ein Anreizsystem zur langfristigen Geldeinsparung eingeführt worden ist, denn für begrünte Dächer müssen in Hamburg nur 50 % der Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.hamburgwasser.de/gebuehrensplitting-1.html

Dachbegrünung ist Teil der UmweltPartnerschaft. Der Bau eines Gründachs in einem Betrieb kann als Umweltleistung im Rahmen der Umweltpartnerschaft anerkannt werden.

Die UmweltPartnerschaft Hamburg ist ein Bündnis des Senats mit der Hamburger Wirtschaft zur Förderung des freiwilligen Umweltschutzes durch die Hamburger Unternehmen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: www.hamburg.de/umweltpartnerschaft

3.1 Substrat und Artenvielfalt

Das Substrat wird in der Regel in gleichmäßiger Stärke ausgebracht. Die Anhäufung von Substratmaterial in Form von kleinen Hügeln oder Wällen erhöht jedoch die Standortvielfalt und fördert die Ausbildung unterschiedlicher Vegetationsformen.

An geeigneten Standorten ist die Einbringung von Intensivinseln (evtl. mit niedrigen Gehölzen) in die Extensivbegrünung möglich.

Wenn es die Situation zulässt, sind weitere Strukturelemente wünschenswert: Sandlinsen (2-6 m^2), Äste (mittelstark, 4-6 m lang) als Sitzwarte für Vögel oder Wurzelstöcke (gut befestigen!), Nistplatzangebote für Wildbienen (z. B. Harthölzer mit Bohrlöchern). Um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, können zudem unterschiedliche Vegetationsformen, Nisthilfen und Wasserflächen verwendet werden.

3.2 Bepflanzung

Für Hamburg werden neben individuell entwickelten Begrünungen Listen mit Pflanzenarten für die einfach intensive und die extensive Dachbegrünung vorgeschlagen (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung). Die Pflanzenlisten bestehen aus bewährten Arten bzw. abgestimmten Artenkombinationen.

Bei der extensiven Begrünung werden heimische Arten vorgeschlagen, um zum Erhalt und zur Förderung der innerstädtischen Naturvielfalt beizutragen. Die Saatmischungen 1 und 2 für das „Hamburger Naturdach“ (nähere Informationen im Downloadbereich unter www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) wurden speziell für die Hamburger Standortbedingungen mit einheimischen und regionalen Arten des Nordwestdeutschen Raums zusammengestellt. Sie eignen sich für Substratauflagen ab 8 cm, optimal sind Substratauflagen ab 10 cm (12 cm). Wichtig ist die Verwendung eines Dachsubstrats mit hohem Feinanteil, da sich sonst die Keimlinge aus den Samen nicht etablieren können. Die Einsaat sollte nur in den regenreichen Monaten (zeitiges Frühjahr und Herbst) erfolgen, ansonsten ist eine häufige Bewässerung erforderlich. Die Ansaaten entwickeln sich etwa in einer Vegetationsperiode ausreichend.

Ausgewählte Pflanzenarten wie Heidenelke, Kleines Habichtskraut, Thymian und Silbergras können auch als Flachballenpflanzen in die angesäten Flächen eingesetzt werden, um so ein sicheres Ergebnis zu fördern.

3.3 Pflege der Dachbegrünung

Extensivbegrünungen sind in der Regel wenig wartungs- und pflegebedürftig, dennoch ist ein Mindestmaß an Pflege notwendig. Gerade im ersten Jahr (abgedeckt durch die Fertigstellungspflege) ist es wichtig, fremde, eventuell höherwüchsige, Pflanzen zu entfernen. Sobald die Vegetationsdecke geschlossen ist, ist der Pflegeaufwand sehr gering. Eine Mahd ist i. d. R. auf den sonnenexponierten Dächern nicht nötig, jedoch müssen die Flächen gesichtet werden, um möglichen Gehölzaufwuchs zu entfernen. Auf den Schattendächern können die Standortbedingungen zu einer etwas größeren Wüchsigkeit der Vegetation (weniger Trockenphasen) führen und eventuell auftretender Aufwuchs müsste zurück geschnitten werden.

3.4 Dachbegrünung und solare Energiegewinnung

Durch die Panels der Solaranlagen entstehen für die Pflanzen unterschiedliche Standortbedingungen bezüglich Belichtung und Feuchtigkeit. Daher müssen die Substratdicken und die Bepflanzung auf die Montagehöhe und die Abstände der Panels abgestimmt werden. Folgende Anforderungen für die Aufstellung der Solarmodule sollten beachtet werden:

– Die Bruttokollektorfläche/-modulfläche sollte maximal 25 % der zu begrünenden Fläche betragen.

- Die Modul-/Kollektorenreihen sollten eine maximale Tiefe (senkrechte Projektion der Modulbreite) von 1 m nicht überschreiten.
- Der Neigungswinkel der Module sollte mindestens 15° und höchstens 30° betragen. Substrat und Begrünung sollten vollflächig unter den Solarmodulen aufgebracht werden. In der Regel wird dies durch Montagewannen erreicht, bei denen das Substrat durch sein Gewicht gleichzeitig der Fixierung dient.
- Der minimale Abstand der Modulunterkante über dem Substrat sollte 35 cm betragen.
- Die Substrathöhe sollte im Mittel mindestens 8 cm betragen, die minimale Höhe 7 cm die maximale 15 cm. Vor den Panels kann z. B. die Substrathöhe 7 cm betragen, um niedrig wachsende Pflanzen zu begünstigen; sie kann langsam bis auf 15 cm hinter den Panels ansteigen.

3.5 Tragfähigkeit

Bei der Planung einer Dachbegrünung ist zuerst die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion zu klären, da evtl. zusätzliche Lasten aufgenommen und sicher abgetragen werden müssen. Bei Neubauten kann frühzeitig die gewünschte Begrünungsform abgestimmt werden, damit das Dach dafür entsprechend ausgelegt wird. Bei Bestandsbauten müssen die nutzbaren Reserven der Tragfähigkeit fachtechnisch geprüft werden. Die Voraussetzung für ein tragfähiges Dach liegt für eine Extensivbegrünung bei einer Dachlast ab 80 kg/m² bis ca. 150 kg/m², bei einer einfachen Intensivbegrünung bei 150-200 kg/m², bei einer Intensivbegrünung bei etwa 200 kg/ m² bis zu 1500 kg/ m² je nach Aufbau. Die Grundtypen von Dächern, z. B. Warm- und Kaltdach, Umkehrdach, hinterlüftetes Dach, bringen konstruktionsbedingt auch unterschiedliche Eignungen für die Dachbegrünung mit. In jedem Fall ist stets darauf zu achten, dass die erforderlichen Dachabdichtungen wurzelfest ausgebildet werden.

3.6 Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung

Dachbegrünungen verringern den Wasserabfluss aus Niederschlägen und tragen zur wirksamen Entlastung der Grundstücksentwässerung bei. Das Verhältnis von Niederschlag zu Abfluss wird als Abflussbeiwert bezeichnet und als Wert in Ψ von 1,0 (= 100 % Abfluss) und 0,0 (= 0 % Abfluss) angegeben. Bei höheren Schichtdicken beträgt der Abflussbeiwert 0,3-0,1 und berücksichtigt die bessere wasserspeichernde Wirkung von Intensiver Dachbegrünung.

4. **Weitere Fördermöglichkeiten**

KfW Programm (Programm der Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Dachbegrünungen tragen zur Regulierung des Wärmehaushaltes der jeweiligen Gebäude bei, dadurch können Energiekosten gespart werden. Deshalb zählen seit dem 1. Juni 2014 Dachbegrünungen zu den förderfähigen Maßnahmen bei der Wärmedämmung von Dachflächen im KfW Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“. Quelle: www.kfw.de/

5. **Beratung**

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekten geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Bund deutscher Landschaftsarchitekten
Landesgruppe Hamburg
Holstenring 18, 22763 Hamburg
E-Mail: hamburg@bdla.de
http://www.hh.bdla.de/
Suche unter www.landschaftsarchitektur-heute.de/
bueros „erweiterte Planungsbürosuche“
Schwerpunkt „Dach- und Fassadenbegrünung“

Hamburgische Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Architektensuche unter www.akhh.de
im Schwerpunktverzeichnis

Hamburger Haus des Landschaftsbaus
Fachverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau Hamburg e. V.
Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg
Telefon: 040 / 34 09 83
www.galabau-nord.de

Dachdecker-Innung Hamburg
Barmbeker Markt 19, 22081 Hamburg
Telefon: 040 / 29 99 49 - 0
innung-hamburg@dachdecker.de
http://www.dachdecker-innung-hamburg.de

Handwerkskammer Hamburg am ELBCAMPUS
Sowohl die Energielotsen des „ZEWUmobil“ vom Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik (ZEWU) als auch die Berater des EnergieBauZentrums führen Beratungen zum Thema Dachbegrünung durch und beraten über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg sowie über die Förderprogramme der KfW-Bankengruppe.

Telefon: 040 / 3 59 05 - 505, www.zewumobil.de
Telefon: 040 / 3 59 05 - 822, www.energiebauzentrum.de

Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Energie-Lotsen“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden. Dachbegrünung leistet durch ihre dämmende und kühlende Wirkung einen Beitrag zur Energieeinsparung.

Telefon: 040 / 3 61 38 - 979, www.hk24.de
energielotsen@hk24.de

Verbraucherzentrale Hamburg
Telefonische Beratung Energie- und Klimahotline
Telefon: 040 / 2 48 32 - 250
http://www.vzhh.de
klima@vzhh.de

6. **Weiterführende Informationen**

Die Gründachförderung ist Teil der Hamburger Gründachstrategie der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.hamburg.de/gruendach.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert die Hamburger Gründachstrategie als Pilotprojekt im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ durch finanzielle Mittel, Vernetzung und Wissenstransfer (Infos unter https://www.ptj.de/folgen-klimawandel).

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

– Gebäude Begrünung Energie. Potenziale und Wechselwirkungen. Bearbeitung: Technische Universität Darmstadt, Fachbereich Architektur: www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf
– auf den Internetseiten verschiedener Verbände der grünen Branche: www.gruendaecher.de
– auf den Internetseiten der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V.: www.fbb.de/
– auf den Internetseiten des Deutschen Dachgärtner Verbands e.V.: www.dachgaertnerverband.de
– auf den Internetseiten des Umweltbundesamts: www.umweltbundesamt.de/

Literaturhinweise (Kostenpflichtige Broschüren)

FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Ausgabe 2008. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachbegrünungen. Kosten: 33,– Euro.

1x1 der Dachbegrünung des Deutschen Dachgärtner Verbands e.V.: www.dachgaertnerverband.de

7. **Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf**

Bereich der Inneren Stadt und der gesondert abgegrenzte Bereich Bergedorfs, in denen ein Zuschlag (Zuschläge beziehen sich auf den Punkt 4.4 der Förderrichtlinie) zur Grundförderung möglich ist. Die Karte ist digital in hoher Auflösung (straßengenau) auf folgender Website zu finden:
http://www.hamburg.de/gruendach/karte/

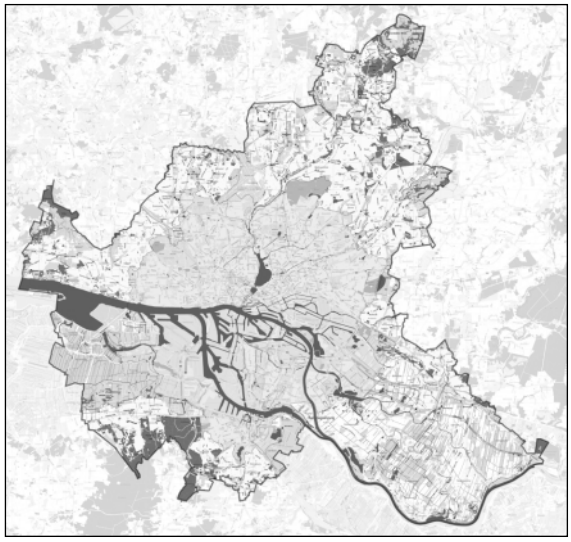

8. **Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe**

Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung eines Bauvorhabens von folgenden Personen erbracht werden:

1. vom Bauherrn selbst,
2. von seinen Angehörigen,
3. von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit,

sofern die IFB Hamburg die Selbsthilfeleistungen im Finanzierungsplan anerkannt hat.

Zur Klärung, welche konkreten Selbsthilfeleistungen kraft Gesetzes beitragsfrei unfallversichert sind, empfehlen wir, sich vor Beginn der Selbsthilfe zu informieren.

Auskünfte dazu erteilt die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg (www.uk-nord.de, Telefon 040 / 2 71 53 - 0) bzw. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Holstenwall 8-9, 20355 Hamburg (Telefon 040 / 3 50 00 - 0).

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Der Bauherr ist verpflichtet, bei Selbsthilfearbeiten die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die von der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg oder der Landesunfallkasse der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Hat der Bauherr den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er für alles, was die Träger der Sozialversicherung (Unfall-, Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) nach Gesetz oder Satzung infolge des Unfalls aufwenden müssen.

Werden Selbsthilfeleistungen des Bauherrn von Dritten erbracht, sind deren Namen und Berufe der IFB Hamburg auf einem Formblatt mitzuteilen.

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur dann ausüben und von Arbeitgebern – z. B. auch von Bauherren – nur dann beschäftigt werden, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt bzw. bei EU-Staatsbürgern aus Ländern, die am 1.5.2004 oder am 1.1.2007 der EU beigetreten sind, eine Genehmigung der Agentur für Arbeit vorliegt. Nähere Auskünfte zur Arbeitsgenehmigungspflicht erteilt die Ausländerstelle der Agentur für Arbeit Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg, Telefon 040 / 24 85 - 18 39.

Auf die Widerrufsmöglichkeit der Bewilligung der Fördermittel wegen Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) über die Zulassung von Dachwerbeträgern (TAXi-AD) an Taxen

Vom 2. Februar 2015

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Absatz 1 BOKraft für die im Pflichtfahrgebiet Hamburg ansässigen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung

nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes sind, folgende Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 BOKraft für Taxen erteilt:

1. Auf dem Dach von Taxen darf Fremdwerbung mittels der Werbeträger Typ TAXi-AD01 der TAXi-AD GmbH, 22525 Hamburg, durchgeführt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für die Werbeträger, die von der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamtes Nummer 30517 vom 6. März 2003 nebst Nachträgen erfasst sind.
2. Die Ausnahmegenehmigung wird befristet bis zum 30. September 2016.
3. Die Allgemeinverfügung gleichen Titels vom 10. September 2013 (Amtl. Anz. S. 1639) wird aufgehoben.

Nebenbestimmungen:

1. Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung sowie der vorbezeichneten Allgemeinen Betriebserlaubnis sind im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
2. Die Taxe muss, auch nachdem sie mit dem Werbeträger ausgestattet ist, den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Sie muss insbesondere hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Vorgaben des § 30 StVZO und bezüglich vorstehender Außenkanten die Anforderungen des § 30 c StVZO erfüllen.
3. Die in den Werbeträger integrierten, nach vorn und hinten zeigenden Taxischilder müssen beleuchtbar sein. Die Beleuchtung muss sich entsprechend den Erfordernissen des § 39 BOKraft ein- und ausschalten lassen.
4. Die seitlichen Werbeflächen des Werbeträgers dürfen beleuchtet sein, wenn und soweit der Landesbetrieb Verkehr hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 StVZO erteilt hat. Jene Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung bzw. Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
5. Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie ergänzender Auflagen und Bedingungen. Der Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung bleibt ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass die aus dem Betrieb gewonnenen Erkenntnisse diese Maßnahme im öffentlichen Verkehrsinteresse oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheinen lassen.

Hinweis:

Mit dieser Allgemeinverfügung wird keine Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 BOKraft genehmigt, d.h. politische und religiöse Werbung ist auch auf dem Werbeträger unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Referat Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Raum 0012, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 2. Februar 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Rechtsamt –
– Referat Verkehrsgewerbeaufsicht –

Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde – Immobilienmanagement –, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, und das Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY) in der Helmholz-Gemeinschaft (Stiftung b.R.), Notkestraße 85, 22607 Hamburg, haben mit Schriftsatz vom 30. August 2010 beantragt, das Flurstück 1105 der Gemarkung Osdorf, eingetragen im Grundbuch von Osdorf, Band 44, Blatt 1718, belegen Grubenstieg 32, 22549 Hamburg, zu ihren Gunsten mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu belasten.

Außerdem wurde beantragt, vorab über die Belastung des Eigentums zu entscheiden.

Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist Ursula Schulte.

Die beantragte Enteignung soll auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 20. Juli 2006 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld (Aktenzeichen: W 9108 PVF-IV_2006/199) erfolgen. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich vom 28. September 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 459).

Der Antrag wird damit begründet, dass die Teilenteignung zum Bau und Betrieb des planfestgestellten Freien-Elektronen-Lasers XFEL, einer Forschungsanlage der europäischen Grundlagenforschung, notwendig ist und Gemeinwohlinteressen dient.

Erster Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Enteignungsantrag ist festgesetzt worden auf Donnerstag, den 12. März 2015, 14.00 Uhr, im Dienstgebäude der Finanzbehörde, Saal Nummer 433, Große Bleichen 23-27, 20354 Hamburg.

Damit ist das Enteignungsverfahren eingeleitet.

Alle Beteiligten des Verfahrens (§ 106 Absatz 1 des Baugesetzbuchs) werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Inhaber grundstücksbezogener Rechte und Ansprüche, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden Beteiligte des Verfahrens erst nach Anmeldung ihres Rechtes bei der Enteignungsbehörde. Die Anmeldung kann spätestens in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen. Vertreter von Beteiligten müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Über alle bis zum Ende der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn Beteiligte im Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Personen, die Beteiligte des Verfahrens sind oder werden können, können die gestellten Anträge und die ihnen beigefügten Unterlagen bei der Enteignungsbehörde, Große Bleichen 23-27, 20354 Hamburg, Telefon: 040/4 28 23 - 14 48, während der Dienststunden einsehen.

Von dieser Bekanntmachung an bedürften die in § 109 in Verbindung mit § 51 des Baugesetzbuchs genannten Veränderungen an dem betroffenen Grundstücksteil der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

Hamburg, den 13. Januar 2015

Die Finanzbehörde
als Enteignungsbehörde

Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde – Immobilienmanagement –, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, und das Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY) in der Helmholz-Gemeinschaft (Stiftung b.R.), Notkestraße 85, 22607 Hamburg, haben mit Schriftsatz vom 30. August 2010 beantragt, das Flurstück 1104 der Gemarkung Osdorf, eingetragen im Grundbuch von Osdorf, Blatt 7601, belegen Grubenstieg 34, 22549 Hamburg, zu ihren Gunsten mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu belasten.

Außerdem wurde beantragt, vorab über die Belastung des Eigentums zu entscheiden.

Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist Hans Heinrich Simoneit.

Die beantragte Enteignung soll auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 20. Juli 2006 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld (Aktenzeichen: W 9108 PVF-IV_2006/199) erfolgen. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich vom 28. September 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 459).

Der Antrag wird damit begründet, dass die Teilenteignung zum Bau und Betrieb des planfestgestellten Freien-Elektronen-Lasers XFEL, einer Forschungsanlage der europäischen Grundlagenforschung, notwendig ist und Gemeinwohlinteressen dient.

Erster Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Enteignungsantrag ist festgesetzt worden auf Donnerstag, den 17. März 2015, 14.00 Uhr, im Dienstgebäude der Finanzbehörde, Saal Nummer 433, Große Bleichen 23-27, 20354 Hamburg.

Damit ist das Enteignungsverfahren eingeleitet.

Alle Beteiligten des Verfahrens (§ 106 Absatz 1 des Baugesetzbuchs) werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Inhaber grundstücksbezogener Rechte und Ansprüche, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden Beteiligte des Verfahrens erst nach Anmeldung ihres Rechtes bei der Enteignungsbehörde. Die Anmeldung kann spätestens in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen. Vertreter von Beteiligten müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Über alle bis zum Ende der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn Beteiligte im Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Personen, die Beteiligte des Verfahrens sind oder werden können, können die gestellten Anträge und die ihnen beigefügten Unterlagen bei der Enteignungsbehörde, Große Bleichen 23-27, 20354 Hamburg, Telefon: 040/4 28 23 - 14 48, während der Dienststunden einsehen.

Von dieser Bekanntmachung an bedürften die in § 109 in Verbindung mit § 51 des Baugesetzbuchs genannten Veränderungen an dem betroffenen Grundstücksteil der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

Hamburg, den 13. Januar 2015

Die Finanzbehörde
als Enteignungsbehörde

Amtl. Anz. S. 242

Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde – Immobilienmanagement –, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, und das Deutsche Elektronen Synchrotron (DESY) in der Helmholz-Gemeinschaft (Stiftung b.R.), Notkestraße 85, 22607 Hamburg, haben mit Schriftsatz vom 30. August 2010 beantragt, das Flurstück 1100 der Gemarkung Osdorf, eingetragen im Grundbuch von Osdorf, Band 44, Blatt 1722, belegen Hardeweg 76, 22549 Hamburg, zu ihren Gunsten mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu belasten.

Außerdem wurde beantragt, vorab über die Belastung des Eigentums zu entscheiden.

Eigentümer des betroffenen Grundstücks sind Christian Nolte, Hans Jürgen Nolte.

Die beantragte Enteignung soll auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 20. Juli 2006 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld (Aktenzeichen: W 9108 PVF-IV_2006/199) erfolgen. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich vom 28. September 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 459).

Der Antrag wird damit begründet, dass die Teilenteignung zum Bau und Betrieb des planfestgestellten Freien-Elektronen-Lasers XFEL, einer Forschungsanlage der europäischen Grundlagenforschung, notwendig ist und Gemeinwohlinteressen dient.

Erster Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Enteignungsantrag ist festgesetzt worden auf Donnerstag, den 19. März 2015, 11.00 Uhr, im Dienstgebäude der Finanzbehörde, Saal Nummer 433, Große Bleichen 23-27, 20354 Hamburg.

Damit ist das Enteignungsverfahren eingeleitet.

Alle Beteiligten des Verfahrens (§ 106 Absatz 1 des Baugesetzbuchs) werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Inhaber grundstücksbezogener Rechte und Ansprüche, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden Beteiligte des Verfahrens erst nach Anmeldung ihres Rechtes bei der Enteignungsbehörde. Die Anmeldung kann spätestens in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen. Vertreter von Beteiligten müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Über alle bis zum Ende der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn Beteiligte im Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Personen, die Beteiligte des Verfahrens sind oder werden können, können die gestellten Anträge und die ihnen beigefügten Unterlagen bei der Enteignungsbehörde, Große Bleichen 23-27, 20354 Hamburg, Telefon: 040/4 28 23 - 14 48, während der Dienststunden einsehen.

Von dieser Bekanntmachung an bedürften die in § 109 in Verbindung mit § 51 des Baugesetzbuchs genannten Veränderungen an dem betroffenen Grundstücksteil der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

Hamburg, den 27. Januar 2015

Die Finanzbehörde
als Enteignungsbehörde

Amtl. Anz. S. 242

Öffentliche Plandiskussion

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 35 (Wohnungsbau an der Vogelweide)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord führt zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 35 (Wohnungsbau an der Vogelweide) mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung durch.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Süd 35 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von rund 150 Wohneinheiten, darunter auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Studentenwohnungen bzw. Wohnungen für Auszubildende, geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Vogelweide unmittelbar neben der U-Bahn-Haltestelle Dehnhaide. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 4763 und Teile des Flurstücks 3151 (westlich der Straße Vogelweide), das derzeit als Park+Ride-Anlage genutzte Flurstück 5461, das Flurstück 4982 (östlich und westlich der Bahntrasse) sowie Teile der Flurstücke 2080 (Vogelweide) und 604 (nördlich der Park+Ride-Anlage) der Gemarkung Barmbek, Bezirk Hamburg-Nord.

Der Bebauungsplan wird gemäß §§ 12 und 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Hiernach wird entsprechend § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 26. Februar 2015, um 19.30 Uhr im großen Veranstaltungsraum des BARMBEK°BASCH, Wohldorfer Straße 30, 22081 Hamburg, statt. Ansichtsmaterial kann ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Informationsmaterial kann ab dem 16. Februar 2015 montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Nord im VI. Stock des Technischen Rathauses in der Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, eingesehen werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon: 040/4 28 04 - 6022 oder - 60 20).

Hamburg, den 26. Januar 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 243

Öffentliche Auslegung eines Verordnungsentwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, den Entwurf einer Verordnung über die Gestaltung von Dächern, Dachausbauten, Aufstockungen und Fassaden in Lohbrügge-Nord erneut öffentlich auszulegen, da sich Änderungen ergeben haben. Die Verordnung erfolgt gemäß § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33).

Die Verordnung betrifft Teile der Einfamilienhaus-Gebiete in Lohbrügge-Nord im Bereich folgender Straßen:

01 Fritz-Lindemann-Weg

02 Schulenburgring-West und -Ost

03 Fanny-David-Weg

04 Perelsstraße

05 Röpraredder

06 Schärstraße/Häuslerstraße-Nord und -Süd

07 Harnackring

08 Max-Eichholz-Ring

09 Binnenfeldredder

10 Goerdelerstraße-West und -Ost

Der genaue Geltungsbereich der Verordnung kann im Bezirksamt Bergedorf eingesehen werden.

Die wesentliche Änderung gegenüber dem Entwurf aus der zweiten öffentlichen Auslegung ist, dass die Bereiche Goerdelerstraße 50 bis 88 und 16 bis 28 (Haustyp p) als Teilbereich E festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass Wohnraumerweiterungen im I. Obergeschoss bis zur äußeren Kante des darunter liegenden Erdgeschosses zulässig sind.

Der Verordnungsentwurf mit textlichen Regelungen, Planzeichnung, Begründung und Gestaltungshandbuch wird in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis 2. März 2015 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, erneut öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Verordnungsentwurfs abgegeben werden, d.h. zu den Bereichen Goerdelerstraße 50 bis 88 sowie 16 bis 28. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden.

Hamburg, den 30. Januar 2015

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 243

Siebte Änderung der Satzung der HSH Finanzfonds AöR

Vom 18. Dezember 2014

Auf Grund von § 10 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 3. und 5. April 2009 (HmbGVBl. S. 96) hat die Anstaltsträgerversammlung der HSH Finanzfonds AöR am 18. Dezember 2014 folgende Änderung der Satzung vom 29. April 2009 (Amtl. Anz. S. 278), zuletzt geändert am 27. März 2014 (Amtl. Anz. S. 937), beschlossen:

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Anstaltsträgerversammlung tagt regelmäßig viermal im Kalenderjahr und im Übrigen bei Bedarf. Jeweils spätestens 6 Wochen, nachdem die Anstalt ihrer Pflicht zur Erstellung des Berichts nach § 11 Absatz 3 des Staatsvertrages nachgekommen ist, finden die regelmäßigen Sitzungen statt."
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einmal im Kalendervierteljahr" durch „viermal im Kalenderjahr" ersetzt.

Hamburg, den 18. Dezember 2014

HSH Finanzfonds AöR

Amtl. Anz. S. 243

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ausgestellte Dienstausweis von Frau Isolde Schlüter mit der Ausweisnummer 00016 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 28. Januar 2015

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – Der Vorstand

Amtl. Anz. S. 244

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 15 A 0018

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
   Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
   Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
   Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
   Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
   E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:
   Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
   Vergabe: **15 A 0018**
   Rohbauarbeiten
   Maßnahme: 4111 G 1201
   Sanierung Sporthalle CLK

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages:
   Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
   Clausewitz-Kaserne,
   Manteuffelstraße 20, 22585 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:
   Für die Sanierungsarbeiten der Sporthalle werden in dieser Ausschreibung Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Betonarbeiten, Mauerarbeiten, Putzarbeiten und Abdichtungsarbeiten vergeben.
   Im Wesentlichen: ca. 500 m² Verblendfassade abbrechen. Ca. 300 m³ Erdarbeiten für Fundamenarbeiten. Abbruch alter und Herstellen neuer Fundamente (ca. 35 m³). Ca. 100 m² Stahlbetondecken in Einzelflächen herstellen. Ca. 3 Stück größere Türöffnungen in tragenden Wänden herstellen mit allen erforderlichen Abfangungen nach Statik-Vorgaben. Stahlbetontreppe mit 18 Stufen herstellen. Ca. 400 m² KS-Wandflächen herstellen. Ca. 500 m² Kalkzementputz herstellen. Ca. 300 m² Sockelbereiche dämmen/beschichten. Ca. 80 m² Faserzementzplatten im Sockelbereich anbringen.

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfrist:
   Beginn der Ausführung: 20. April 2015
   Fertigstellung der Leistung: 25. September 2015

j) Nebenangebote: sind zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
   bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
   Bewerbungsschluss: 18. Februar 2015
   Versand der Verdingungsunterlagen: 25. Februar 2015

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
   Höhe der Kosten: 8,– Euro
   Zahlungsweise: Banküberweisung
   Empfänger: siehe Buchstabe a)
   Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
   Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
   IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
   BIC-Code: HASPDEHHXXX
   Verwendungszweck:
   Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0018
   Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
   Hinweis:
   Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
   – auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
   – gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

q) Angebotseröffnung:

18. März 2015, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 20. April 2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Hamburg, den 29. Januar 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung – 94

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 b N 270/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WINORA Wirtschaftsvereinigung deutscher Ärzte eG,** Anckelmannstraße 23, 20537 Hamburg, Vorstand: Peter Zielcke, Klaus-Peter Richter, beschließt das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung folgende Vergütung festgesetzt:

1. Dipl.-Kfm. Ingo Rühle

Vergütung:	23.311,44 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer:	3.913,48 Euro
Auslagen:	6.103,97 Euro
zuzüglich Umsatzsteuer:	1.044,74 Euro

Der bereits gezahlte Vorschuss von 20.427,09 Euro Vergütung zzgl. 3.353,44 Euro Umsatzsteuer ist anzurechnen.

2. Frau Monika Voigt

Vergütung: 4.203,75 Euro.

Hamburg, den 27. Januar 2015

Das Amtsgericht, Abt. 65
95

Zwangsversteigerung

802 K 38/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bramfeld Blatt 6752 eingetragene Erbbaurecht an dem in Hamburg, Am Stühm-Süd 53a belegenen, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 6751 eingetragenen, 454 m² großen Grundstück, (Flurstück 4251), durch das Gericht versteigert werden. Das Erbbaurecht ist bis 31. Dezember 2056 bestellt.

Das Bauwerk besteht aus einer Doppelhaushälfte mit 65 m² Wohnfläche und mit Teilkeller und Spitzboden, Ursprungsbaujahr 1958, nebst Garage. Laut Gutachten knapp durchschnittlicher Instandhaltungszustand. Es besteht Investitionsbedarf zur Instandsetzung und Modernisierung. Das Objekt wird vom Erbbauberechtigten genutzt. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin, der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 158 041,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 16. April 2015, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer

2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. Februar 2015

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 96

Zwangsversteigerung

323 K 14/13 und 323 K 15/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die jeweils in Hamburg, Palmaille 33, 35, 35A belegenen Teileigentumseinheiten an dem 5565 m² großen Flurstück 1118, a) bestehend aus einem 4163/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 127 bezeichneten Teileigentum, belegen im Verwaltungsgebäude im I. Obergeschoss, nebst Lastenfahrstuhlanlage und einem Sondernutzungsrecht an den Abstellplätzen Nummer 127/1 bis 127/12 in der Tiefgarage bzw. im Erdgeschoss und b) bestehend aus einem 4163/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 128 bezeichneten Teileigentum, belegen im Verwaltungsgebäude im II. Obergeschoss und einem Sondernutzungsrecht an den Abstellplätzen Nummer 128/1 bis 128/12 in der Tiefgarage bzw. Erdgeschoss, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: a) Teileigentum Nummer 127, Verfahren 323 K 14/13. Das Teileigentum ist im I. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes belegen und hat eine Nutzfläche von etwa 853 m². Diese Fläche ist in 23 Büroräume sowie Besprechungsraum, Archiv- und EDV-Technik-Raum sowie Sanitärräume, Empfangsbereich und Flur aufgeteilt Das Teileigentum ist vermietet und wird gewerblich als Büroraum genutzt. Die Lastenfahrstuhlanlage ist nicht vorhanden. Die Verglasung der Fassade an der West-, Nord- und Ostseite der Einheit stammt größtenteils noch aus dem Erstellungsjahr des Gebäudes. Die Einheit ist aus energetischen Gesichtspunkten zu sanieren. b) Teileigentum Nummer 128, Verfahren 323 K 15/13. Dieses Teileigentum ist im II. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes belegen und hat eine Nutzfläche von etwa 858 m², die sich auf 23 Büroräume sowie Besprechungsraum, Sanitärräume, Empfangsbereich, Archiv, Küche und Flure aufteilt. Dieses Teileigentum ist vermietet und wird gewerblich als Büroraum genutzt. Auch hier ist die Verglasung der Fassade an der West-, Nord- und Ostseite sanierungsbedürftig. Die fehlende bzw. unzureichende Wärmedämmung der Decken zum Dach ist als Baumangel festgestellt worden.

Beide Einheiten befinden sich in der Zwangsverwaltung. Die Einheiten sind über eine innenliegende Treppe zwischen den Büroetagen verbunden. Die Büroetagen sind durch Sanierung und Umbau in den Jahren 2007/2008 entstanden. Die Wärmeversorgung der Büroeinheiten erfolgt über eine Ölzentralheizung (zusammen mit dem Hochhaus), Verteilung über Plattenheizkörper. Eine Brandschutzanlage und Rauchmelder sind vorhanden. Die Büroeinheiten befinden sich in der 1973 errichteten Wohnungseigentumsanlage, jeweils belegen im dreigeschossigen Verwaltungsgebäude. Zur Anlage gehören weiterhin das 24-geschossige Hochhaus mit 124 Wohneinheiten sowie eine zweistöckige Tiefgaragenanlage mit 128 Stellplätzen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) 3 100 000,– Euro für das Teileigentum Nummer 127, Grundbuch von Altona-Südwest Blatt 3305, Verfahren 323 K 14/13, b) 3 000 000,– Euro für das Teileigentum Nummer 128, Grundbuch von Altona-Südwest Blatt 3306, Verfahren 323 K 15/13.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 29. April 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 28. August 2013 in die Grundbücher eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Teileigentumsrechte oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. Februar 2015

Das Amtsgericht Hamburg-Altona

Abteilung 323 97

Zwangsversteigerung

616 K 9/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in An der Mühlenwettern 55, 21109 Hamburg belegenen, in den Wohnungsgrundbüchern von Wilhelmsburg Blatt 7642 und 7643 eingetragenen Wohnungseigentume bezeichnet mit Nummer 1 und 2, durch das Gericht versteigert werden.

1. Wohnungseigentum, bestehend aus 1/2 Miteigentumsanteilen an dem 1020 m² großen Flurstück 3372, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung links und den Räumen bezeichnet mit Nummer 1 (Altbau) sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche (im Aufteilungsplan blau schraffiert). Die Wohnung zu einer Größe von etwa 48,22 m² befindet sich im links im Altbau des Gebäudeteils eines vermutlich im Jahr 1937 errichteten Mehrfamilienwohnhauses und besteht aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad sowie 2 Kellerräume (WC im KG). Beheizung erfolgt über Gaszentralheizung und die Warmwasserversorgung erfolgt über die Heizungsanlage/Boiler. Es besteht Renovierungs- und Modernisierungsbedarf. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war

das Objekt vermietet. 2. Wohnungseigentum, bestehend aus 1/2 Miteigentumsanteilen an dem 1020 m² großen Flurstück 3372, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung rechts (Anbau) und den Räumen bezeichnet mit Nummer 2 sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche (im Aufteilungsplan rot schraffiert). Die eigengenutzte Wohnung zu einer Größe von etwa 93,76 m² befindet sich im rechts im Anbau des Gebäudeteils eines vermutlich im Jahr 1937 errichteten Mehrfamilienwohnhauses (Anbau etwa 1993) und besteht aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 Flur, 1 Balkon/Terrasse sowie Kellerräume und Waschküche mit Duschbad. Beheizung erfolgt über Gaszentralheizung und die Warmwasserversorgung erfolgt über die Heizungsanlage/Boiler, teilw. Fußbodenheizung. Es besteht Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Verkehrswert der Wohnung Nr. 1 gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 69 000,– Euro, Verkehrswert der Wohnung Nr. 2 gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 165 000,– Euro,

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 24. März 2015, 9.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 5. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. Februar 2015

Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg

Abteilung 616 98

Zwangsversteigerung

717 K 14/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Liliencronstraße 48 belegene, im Grundbuch von Alt-Rahlstedt Blatt 5073 eingetragene 743 m² große Grundstück (Flurstück 3693), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem zweigeschossigen, vollunterkellerten Zweifamilienhaus bebaut. Errichtung vermutlich im Jahr 1967. Die Wohnfläche beträgt etwa 223 m², verteilt auf 9 Zimmer, zwei Küchen, zwei Badezimmer/WC's, ein Gäste-WC und ein WC im Keller. Ölzentralheizung. Warmwasserversorgung zentral über Heizungsanlage. Ferner ist ein Garagengebäude mit einer Nutzfläche von etwa 38 m² vorhanden. Das Gebäude befindet sich in einem etwas unterdurchschnittlichen Zustand. Im Rahmen einer Folgenutzung sind erhebliche Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich. Vermutlich wird das Objekt vom Verfahrensschuldner (gelegentlich) zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 500 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 16. April 2015, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/ - 29 11/ - 21 50. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 6. Februar 2015

Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717 99

Lütcke & Wulff
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

C 1160

PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt

Sonstige Mitteilungen

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 VOL/A**

DESY Ausschreibungsnummer: C2005-15

a) **Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040 / 89 98 - 24 80, Telefax: 040 / 89 98 - 40 09

b) **Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) **Form in der Angebote einzureichen sind:**

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2005-15
Angebotstermin 25. Februar 2015“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Herstellung, Lieferung und Montage optischer Tisch

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) **Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** Entfällt

f) **Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** Entfällt

g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:** 1. Oktober 2015

h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040 / 89 98 - 24 80, Telefax: 040 / 89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **18. Februar 2015** angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **25. Februar 2015**

Ablauf der Bindefrist: **27. März 2015**

j) **Geforderte Sicherheiten:** Entfällt

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen (Beschreibung) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Nennung von Kontaktdaten des Auftraggebers.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) **Vervielfältigungskosten:** Entfällt

n) **Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 2. Februar 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

100

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).